

Erläuterung

Funktionsbezeichnungen in der Finanzordnung (z. B. Präsident, Referent usw.) erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

§ 1 Pflichten

Die dem LPVB für seine satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen von Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Die Satzung des LPVB und die Wahrung des Status der Gemeinnützigkeit sind Grundlage für diese Ordnung.

§ 2 Grundlagen des Jahresetats

Grundlage für die Mittelherkunft und die Mittelverwendung bildet der Jahresetat. Der Jahresetat wird hoheitlich von der Landesdelegiertenversammlung (LDV) beschlossen. Der Entwurf des Jahresetats ist vom Vorstand unter der Leitung des Finanzreferenten aufzustellen und als Beschlussvorlage der LDV vorzulegen. Der Etat gilt als eingehalten, wenn die Ausgaben je Etatposten nicht mehr als 10 % überschritten wurden und das wirtschaftliche Vermögen gem. Punkt 3 gesichert ist.

§ 3 Gestaltung des Jahresetats

Der Etat ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres aufzustellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Etat ist nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Die Gliederung ist analog der Gliederung der Buchhaltung durchzuführen, näheres regeln die Buchhaltungsrichtlinien.

Die Einnahmen und die Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, das heißt: Es dürfen keine Kompensationen vorgenommen werden. Der Etat muss alle vorhersehbaren Positionen des betreffenden Rechnungsjahres ausweisen. Bei der Schätzung von Einnahmen ist von den Vorjahreszahlen auszugehen, sofern nicht gesicherte, andere Zahlen vorliegen. Die Ausgaben sind in der Höhe nach so zu veranschlagen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des LPVB in sportlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht erfüllbar sind.

Sofern das wirtschaftliche Vermögen des Verbandes zu Beginn des Rechnungsjahres mindestens 15% der Vorjahreseinnahmen beträgt, können im aktuellen Rechnungsjahr die erwarteten Einnahmen zu 100% als Ausgaben eingeplant werden. Andernfalls ist der Jahresetat so aufzustellen, dass am Ende des Jahres ein Überschuss zu einem wirtschaftlichen Vermögen von 15% der getätigten Einnahmen führt. Als Einnahmen sind die Jahresbeiträge, Startgelder für Liga,

Berliner Meisterschaften und Quali's für Deutsche Meisterschaften sowie Einnahmen aus Tagesersatzlizenzen und Schiedsrichterpauschalen zu berücksichtigen. Zweckgebundene Einnahmen und Rückstellungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Die voraussichtlichen Ausgaben der einzelnen Ressorts werden von den Ressortleitern genannt und begründet. Sofern die finanziellen Mittel nicht ausreichen wird im Vorstand gemeinsam über Einsparungen und Kürzungen beraten.

Reichen die finanziellen Mittel dauerhaft nicht aus, um die satzungsgemäßen Aufgaben des LPVB zu erfüllen, hat der LPVB-Vorstand eine Beitragserhöhung vorzuschlagen.

Solange zu Beginn des Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Etat noch nicht vorliegt, ist der Finanzreferent berechtigt, die notwendigen Kassengeschäfte vorab zu tätigen.

§ 4 Beiträge

- (1) Beträge und Zahlungsfristen werden durch die LDV festgelegt. Beitragsänderungen gelten jeweils für das Folgejahr, soweit nichts anderes beschlossen wird. Der derzeit gültige Jahresbeitrag (Stand 09. Februar 2014) ist:

pro volljährigem Mitglied

– mit Lizenz	24,50 €
– ohne Lizenz	2,00 €

Minderjährige Mitglieder (mit oder ohne Lizenz) bis einschließlich vollendetem 17. Lebensjahr sind beitragsfrei.

Der Beitrag enthält eine Lizenzmarke für das laufende Jahr.

- (2) Für die Ausstellung von Lizenzen werden vom LPVB 7,50 € erhoben und den Mitgliedsvereinen in Rechnung gestellt.

Es ergeben sich somit folgende Lizenzgebühren:

Jahresbeitrag incl. Lizenzmarke gemäß Abs. 1	24,50 €
Ausstellung einer ersten Lizenz, bei Vereinswechsel und bei Verlust/Beschädigung (Lizenz)	7,50 €
Ausstellung einer Tagesersatzlizenz	10,00 €

- (3) Aktuelle Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Beiträgen und Zahlungsfristen werden im jeweiligen Protokoll festgehalten und ersetzen die unter § 4 der FiO genannten Beiträge und Zahlungsfristen. Die Zahlung erfolgt aufgrund der Mitgliedermeldung des Vereins zum 15. Januar eines jeden Jahres zu 100 % nach Rechnungslegung durch den Finanzreferenten innerhalb von 14 Tagen. Abschlagszahlungen entfallen, Teilzahlungen sind möglich und mit dem Finanzreferenten abzustimmen.

§ 5 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug eines Mitgliedsvereines werden unbeschadet weiterer Forderungen 5 % Säumniszuschlag pro angefangenen Monat erhoben. Der Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung ein, wenn Forderungen 4 Wochen über den Fälligkeitstag hinaus unbezahlt bleiben.

§ 6 Zahlungsverkehr

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird ein Bankkonto eingerichtet. Der Finanzreferent und eine weitere, vom Vorstand benannte Person, verfügen uneingeschränkt über dieses Konto. Eine Kasse wird ausschließlich vom Finanzreferent geführt. Von anderen Personen verauslagte oder vereinnahmte Gelder sind sofort abzurechnen.

§ 7 Buchführung

Alle Geschäftsvorgänge sind zu erfassen und müssen belegt werden. Jede Rechnung und Spesenabrechnung ist vor ihrer Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit vom Finanzreferenten zu prüfen. Ist dem Finanzreferenten der Geschäftsvorgang nicht bekannt, hat dieser vom zuständigen Ressortleiter oder dem Präsidenten eine Freigabe einzuholen.

Die Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge hat nach den Grundsätzen der Buchhaltung, des Finanzwesens, den Anforderungen des Finanzamtes und des Vereinsrechts zu erfolgen.

Demnach ist ein durch die Finanzbehörden anerkanntes Buchhaltungsprogramm zu verwenden. Die Einnahmen und die Ausgaben sind getrennt so zu untergliedern, dass aus der Untergliederung die einzelnen Etatposten ersichtlich sind.

Die Geschäftsvorgänge werden laufend erfasst und sind dem entsprechenden Geschäftsjahr zuzuordnen. Vorgänge des laufenden Geschäftsjahres werden in einer Einnahme-Überschuss-Rechnung zusammengeführt. Forderungen und Verbindlichkeiten anderer Jahre werden hiervon getrennt ausgewiesen. Die Buchungen müssen zeitnah erfolgen, d. h. sie müssen mindestens einmal pro Monat auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Mit dem Jahresabschluss ist der wirtschaftliche Stand zu ermitteln. Dieser setzt sich zusammen aus dem wirtschaftlichen Stand zu Beginn des Geschäftsjahres, dem Ergebnis der Einnahme-Überschuss-Rechnung, sowie dem Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten.

Für Buchhaltungsunterlagen gelten die Aufbewahrungsfristen analog den Vorschriften der Finanzbehörden. Buchungsbelege, Aufzeichnungen und Jahresabschlüsse sind demnach 10 Jahre aufzubewahren.

§ 8 Prüfungswesen

Zur Rechnung und Kassenprüfung werden gemäß der LPVB-Satzung die Kassenprüfer gewählt. Die Prüfungstätigkeit kann gemeinsam oder getrennt wahrgenommen werden.

Die Kassenprüfer haben festzustellen, ob der Jahresetat eingehalten wurde, die Belege vollzählig, sowie rechnerisch und sachlich richtig sind. Es ist zu prüfen, ob die Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft wurden und die Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke erfolgten. Ferner ist zu prüfen, ob die Buchführung sowie der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt wurden.

Eine Zwischenprüfung kann jederzeit erfolgen. Zur Durchführung der Prüfung ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen und in die Belege zu gewähren.

Den Kassenprüfern werden in der 2. Kalenderwoche die zu prüfenden Unterlagen überreicht. Die Kassenprüfer legen bis zur 6. Kalenderwoche dem Finanzreferenten einen schriftlichen Zwischenbericht vor, der Gelegenheit bieten soll, offene Fragen im Vorfeld sachlich zu klären.

Die Kassenprüfer berichten der LDV über ihre Prüfungstätigkeit und legen das gemeinsame Prüfergebnis dar, dessen schriftliche Ausführung als Anlage zum Protokoll hinzu gefügt wird.

Die Kassenprüfer geben der LDV eine Empfehlung über die Entlastung/Nichtentlastung des Vorstandes.

Eine Empfehlung zur Nichtentlastung muss detailliert begründet werden. Bei geringfügigen Beanstandungen ist eine Entlastung unter Vorbehalt zu empfehlen.

§ 9 Lizenzgebühren

– gestrichen –

§ 10 Startgelder/Meldegebühren

Für die Veranstaltungen des LPVB gemäß 1.1.3. der Sportordnung werden folgende Startgelder/Meldegebühren erhoben:

Teilnahme an den Berliner Meisterschaften (BM) pro Spieler	5,00 €
Teilnahme an den Qualifikation zu Deutschen Meisterschaften (DM) pro Spieler	10,00 €
Teilnahme am Ligaspielbetrieb pro Mannschaft	50,00 €
Teilnahme am Berliner Vereins Pokal (BVP) pro Mannschaft	40,00 €

§ 11 Auszahlungen/Preisgelder

Der Zuschuss zur Bundesligaaufstiegsrunde, wird unmittelbar nach bekannt werden des Siegers, vom Finanzreferenten, auf das Vereinskonto überwiesen. Der Zuschuss setzt sich aus der Anzahl der Teilnehmenden Mannschaften zu-

sammen, z. Z. **50,00 €** pro Mannschaft, jedoch **maximal 1.000 €** für den Verein, der auch zur Bundesligaaufstiegsrunde fährt!

Das Preisgeld für den Berliner Vereins Pokal (BVP) beträgt für den

1. Platz:	120,00 €
2. Platz:	80,00 €
3. Platz:	60,00 €
4. Platz:	40,00 €

Die Startgelder bei den Berliner Meisterschaften und bei den Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaft bekommt, nach Abzug aller Kosten, der LPVB.

Der LPVB zahlt einen Reisekostenzuschuss von **z. Z. 50,00 €** an jeden DM-Teilnehmer mit Berliner Lizenz der für den LPVB startet.

Der Teilnehmer hat 8 Wochen Zeit, den Betrag beim Finanzreferenten zu beantragen, danach verfällt der Anspruch.

§ 12 Ordnungsstrafen

Gegen die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder, die ihren Verpflichtungen zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Landesverbandsaktivitäten nicht nachkommen, sind durch die jeweiligen Verantwortlichen Ordnungsstrafen auszusprechen. Diese Ordnungsstrafen sind dem LPVB anzuzeigen und werden von diesem den Mitgliedsvereinen in Rechnung gestellt.

Verspätete Zahlung der Meldegebühr für Ligaspielbetrieb (siehe Spo. 5.5.4.)	20,00 €
Kampfloses Verlorengeben einer Ligaspielbegegnung	25,00 €
Nichtantreten zu einem Ligaspiel ohne rechtzeitige Unterrichtung des Sportreferenten und des Ausrichters je Begegnung	10,00 €
Rückzug/Ausschluss einer Mannschaft	50,00 €
Verspätete Einsendung eines Spielberichtes	10,00 €
Nichteinsendung eines Spielberichtes	25,00 €

§ 13 Allgemeines

Ausführungsbestimmungen werden in den Richtlinien zur Finanzordnung (FiO.) festgehalten. Die Finanzordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die LDV am 03.03.2005 in Kraft.

Aktualisierung der §§ 4 und 10 im April 2007.

Aktualisierung der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 im Februar 2014.

Aktualisierung des § 4 im Februar 2015.

Aktualisierung der §§ 3, 4 und 9 im Februar 2016.